



## Bezirksverband Mittelfranken

### An alle

<b>Pensionisten</b>	Hans Falkner Waldstraße 9 91088 Bubenreuth	Gerhard Gronauer Stelzergasse 15 91788 Pappenheim	Markus Erlinger Kirchfeldstr. 36 91598 Colmberg
---------------------	--	---	---

### Grußworte des Pensionistenbetreuers und der Vorsitzenden:

#### Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit beiliegendem Schreiben laden wir Sie wieder ganz herzlich zu unserem Pensionistentreffen ein. Dieser Tag ist für viele von Ihnen ein willkommener Anlass, um sich mit Bekannten zu treffen und in lockerer Atmosphäre ein paar schöne und informative Stunden zu erleben. Hans Falkner hat wieder ein attraktives Programm erstellt. Wir würden uns sehr freuen, Sie am 18. September in der Römerstadt Weißenburg begrüßen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Schuljahresende werde ich ebenfalls in den Ruhestand treten und auch meine Tätigkeit als BLLV-Bezirksvorsitzender beenden. Ich bedanke mich bei Ihnen für eine wunderschöne Zeit. Es war mir ein Vergnügen, dem ein oder anderen Mitglied helfen zu können. Ich freue mich nun auf einen neuen Lebensabschnitt, in dem es sicherlich etwas ruhiger werden wird.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Gerhard Gronauer

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am 5. Juli wurde ich auf einer außerordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung zum neuen Vorsitzenden des Regierungsbezirks gewählt. Ich freue mich auf meine neue Aufgabe, die sicherlich sehr verantwortungsvoll und nicht immer einfach sein wird. Der BLLV wird Ihnen auch in Zukunft zuverlässig zur Verfügung stehen, wenn Sie Hilfe und Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Markus Erlinger

Wie immer nutzen wir die Gelegenheit, um Sie über die ein oder andere Entwicklung zu informieren:

#### Beihilfeverbesserungen zum 1.1.2019 vorgesehen

Zurzeit sind Änderungen der Beihilfeverordnung in Arbeit. Dies geschieht unter Beteiligung von Rolf Habermann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bay. Beamtenbundes. Es handelt sich dabei ausschließlich um Verbesserungen, die voraussichtlich zum 1.1.2019 in Kraft treten sollen:

- Künftig wird die Möglichkeit bestehen, dass Krankenhausrechnungen zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle direkt abgerechnet werden, sofern der Beihilfeberechtigte dies wünscht und die Beihilfestelle der Direktrechnung zustimmt.
- Für Heilbehandlungen (wie z.B. Krankengymnastik, Massagen und Fangopackungen) werden die beihilfefähigen Höchstbeträge im Schnitt um 30% angehoben.

- Sehhilfen sind künftig auch über das 18. Lebensjahr hinaus beihilfefähig. Bisher ist das nur bei Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche der Fall. Die aktuellen Höchstbeträge bleiben und liegen zwischen 31.-- € und 92,50 € zuzüglich etwaiger Mehrbeträge bei besonderen Indikationen.
  - Der Grenzbetrag für die Einreichung von Anträgen wird abgeschafft. Künftig können Rechnungen sofort eingereicht werden, ohne dass eine Mindestsumme von 200.-- € erreicht sein muss.
  - Weiterhin ist im Gespräch, auch die Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf drei Jahre zu verlängern. Bisher können Rechnungen nur innerhalb einer Jahresfrist eingereicht werden.
- Die Änderungen müssen aber erst nach der Sommerpause beschlossen werden. Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen komplett umgesetzt werden.

### **Mitgliedsbeiträge auch für Pensionisten von der Steuer absetzbar**

Die Mitgliedsbeiträge zu unserem Berufsverband können auch von Pensionisten steuerlich geltend gemacht werden. Vermerken Sie einfach: **BLLV**.

Steuerberatungskosten konnten bisher als Sonderausgaben von der Steuer abgezogen werden. Dem ist nicht mehr so. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit gestrichen. Dennoch können Sie die Kosten in Ihrer Steuererklärung unterbringen, und zwar als **Werbungskosten** soweit der berufliche Anteil der Steuererklärung davon betroffen ist. Mittlerweile unterscheidet man nämlich bei den Steuerberatungskosten zwischen beruflich und privat veranlassten Kosten. Aus Einfachheitsgründen wurde folgende Verwaltungsvereinfachung zur Trennung der privaten und beruflichen Kosten veranlasst.

Kosten bis zu 100.-- € dürfen ohne Aufteilung in voller Höhe als Werbungskosten in der Anlage N abgezogen werden (wenn Sie etwa einen Steuerratgeber gekauft haben). Bei Kosten zwischen 101.-- € und 200.-- € dürfen 100.-- € abgezogen werden. Der Rest ist dem privaten Bereich zuzuordnen und darf deshalb nicht berücksichtigt werden. Bei Kosten von mehr als 200.-- € dürfen 50% dem beruflichen Bereich und 50% dem privaten Bereich zugeordnet werden. Zu den Steuerberatungskosten zählen Steuerfachliteratur, Einkommensteuerprogramme, die Beratung durch einen Steuerfachmann, Fortbildungsveranstaltungen zu Steuerfragen.

### **Streikverbot für Lehrer bleibt**

Wie Sie sicherlich bereits gelesen haben, bleibt das Streikverbot für beamtete Lehrkräfte. In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde dies entschieden. Die GEW hat hierzu Klage eingereicht. Der BLLV begrüßt die Entscheidung des Gerichts ausdrücklich.

Mit ihrer Klage setzen die Kläger den Beamtenstatus für uns Lehrerinnen und Lehrer aufs Spiel. Zumindest hätte man bei einem Erfolg vor Gericht das Beamtentum in zwei Gruppen mit und ohne Streikrecht einführen müssen. Hierüber schreibt die Süddeutsche Zeitung am 13.06.2018: *„Sie wollten aus allen Welten das Beste. Die vier Lehrer, die sich durch alle Instanzen geklagt haben, wollten den Staat als Super-Nanny: Egal, was mit mir ist, du sorgst für mich. Aber sie wollten ihrem Nanny-Staat auch Druck machen können: Gibst du mir nicht, was ich will, werd` ich dir untreu. Diese Lehrer ... wollten das Beste aus dem Beamtentum und das Beste aus der Angestelltenwelt: materielle Sicherheit auf Lebenszeit und die Freiheit, ihre Arbeit im Tarifkampf niederlegen zu können. Doch mit guten Gründen lässt es das Gericht nicht so weit kommen.“*